

Satzung.....	1
§ 1 Name	1
§ 2 Sitz	1
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft.....	2
§ 5 entfällt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Fördermitgliedschaft	3
§ 7 Aufnahme	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	4
§ 10 Unvereinbarkeit.....	4
§ 11 Quotierung	4
§ 12 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung	4
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Wahlen	5
§ 14 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 15 Fristen der außerordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
§ 16 Vorstand	6
I. Zusammensetzung.....	6
II. Aufgaben	7
III. Dauer der Amtszeit.....	7
IV. Aufgaben der/des Vorsitzenden.....	7
V. Aufgaben der/des Kassenswartin/Kassenswartes	7
VI. Revisoren	8
§ 17 Schiedskommission	8
§ 18 Ausschluss aus dem Vorstand.....	8
§ 19 entfällt	8
§ 20 Auflösung.....	8
§ 21 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.....	9
§ 22 Inkrafttreten	9

§ 23 Schlussbestimmungen	9
Wahlordnung	10
§ 1 Ankündigung zur Wahl	10
§ 2 Allgemeine Grundsätze	10
§ 3 Vorschlagsliste	11
§ 4 Getrennte Wahlgänge	11
§ 5 Wahl eines Vereinsamtes/Einzelwahl.....	11
§ 6 Wahl gleichartiger Vereinsämter/Listenwahl	12
§ 7 Aufgaben des Präsidiums	12
§ 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen.....	12
§ 9 Nachwahlen.....	13
§ 10 Protokoll	13
Finanzordnung	14
§ 1 Mitgliedsbeiträge	14
§ 2 Mittelverwendung.....	14





§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Vereinigung Hamburger Deutsch-Türken“ und wird im Folgenden kurz „HDT“ genannt.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

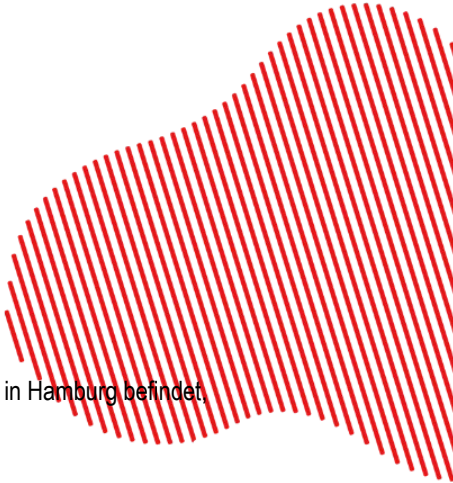
- (1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Zweck des Vereins ist, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Jugendhilfe. Der Verein stellt sich die Aufgabe, türkischstämmige und deutsche Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr aus allen in Deutschland vertretenen Nationalitäten in Hamburg zu fördern und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wir werden in Hamburg und überall in der Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Bevölkerung sowie mit allen Menschen aus anderen hier vertretenen Nationalitäten in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Deshalb treten wir dafür ein, dass die hierfür notwendigen gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen geschaffen werden. Schwerpunktmäßig sollen außerschulische Kenntnisse mit allgemeinem, politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem Hintergrund vermittelt werden. Die am Gemeinwesen orientierten Angebote werden sich an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Tätigkeit des Vereins ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.



- (5) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, deutsch-türkischstämmige Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Kulturkreisen in Hamburg zusammenzuführen und einander zu unterstützen. Der Verein strebt es an, ein Zusammenschluss zu sein, der als Sprachrohr für türkischstämmige und deutsche junge Menschen agiert. Zudem wird unter anderem die deutsche und türkische Kultur gefördert und die multi-kulturelle deutsch-türkische Identität gewahrt und der deutschen Gesellschaft näher gebracht werden.
- Gleichzeitig setzt sich der Verein für die vollkommene Gleichberechtigung und Partizipation der türkischstämmigen Bevölkerung in der Mehrheitsgesellschaft auf allen gesellschaftlichen Ebenen und Bereichen ein. Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung und der Jugendhilfe.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die nachfolgende Maßnahmen:
- a) Der Verein organisiert interkulturelle Mitgliederabende, Seminare, Stammtische, Podiumsdiskussionen mit verschiedenen Referenten aus der deutschen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Themenabende zu bestimmten internationalen gesellschaftspolitischen und aktuellen Themenfeldern. Politische und stadtteilbezogene Rundgänge- und Führungen. Durch diese Maßnahmen soll ein aufgeklärtes und pluralistisches Leben und Verständnis in dieser Gesellschaft gefördert und unterstützt werden. Es handelt sich hierbei um öffentliche Veranstaltungen.
 - b) Um das bessere Kennenlernen und die Toleranz im Alltag und im multikulturellen Zusammenleben zu fördern und zu intensivieren, organisiert der Verein zu deutschen und türkischen Feiertagen diverse Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich in erster Linie an die Mehrheitsgesellschaft richtet. Der Verein versucht für Jugendliche und junge Erwachsene eine Austauschplattform zu bieten und organisiert Info-Abende zu arbeitsmarktpolitischen Themen und beruflichen Perspektiven von jungen Menschen. Zudem werden Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, musikalischen Aufführungen, Informationsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit organisiert und durchgeführt.
- (7) Der Verein engagiert sich aktiv gegen anti-demokratische Bestrebungen, wie z.B. Fremdenfeindlichkeit, Faschismus, Rassismus und religiösen Fundamentalismus. Der Verein wird der zunehmenden Ausländerfeindlichkeit und den rassistischen Angriffen gemeinsam und vereint mit allen demokratischen Mitteln entschlossen entgegentreten.
- (8) Der Verein wird in Hamburg und überall in der Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Bevölkerung sowie mit allen Menschen aus anderen hier vertretenen Nationalitäten in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Deshalb tritt die HDT dafür ein, dass die hierfür notwendigen gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen geschaffen werden.
- (9) Auseinandersetzungen über politische Systeme, Regierungen, politische Parteien und Minderheitenfragen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet des Vereins, soweit sie nicht mit den oben aufgeführten Zielen in direkter Verbindung stehen.
- (10) Die HDT erkennt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die laizistisch-säkulare Grundordnung der Türkischen Republik an.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die

- 
- a) die Ziele der HDT unterstützen sowie
 - b) in Hamburg ihren 1. Wohnsitz haben und
 - c) das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) über die Aufnahme einer Mitgliedschaft bei Personen, deren 1. Wohnsitz sich nicht in Hamburg befindet, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Entfällt

§ 6 Fördermitgliedschaft


- (1) Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können eine Fördermitgliedschaft in der HDT beantragen.
- (2) Fördermitglieder besitzen das passive Wahlrecht
- (3) Die Höhe des Beitrages muss zum 01. Januar eines Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Ablehnung muss schriftlich getätigt werden.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin bei der Schiedskommission binnen eines Monats Einspruch erheben. Die Entscheidung der Schiedskommission ist bindend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - c) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
 - d) Ein Mitglied kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - i. bei Vorliegen Verstoßes gegen § 3 oder § 8 durch Ausschluss.
 - ii. durch sonstige wichtige Gründe.
 - iii. Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes ohne Angaben von Gründen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nach Zahlungsaufforderung ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 

- e) das betroffene Mitglied kann nach Beschlussfassung und Verkündung über den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme bei Zahlungsrückständen und/oder Verstöße gegen die Grundwerte und Prinzipien der HDT beim Vorstand einreichen.
- f) Die Frist beginnt mit der Zustellung der Stellungnahme. Grundlage ist der Posteingangstempel.
- g) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Schiedskommission angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichte der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der HDT zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens vierteljährlich stattfinden.
- (2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt.
- (3) Gremiensitzungen der HDT können öffentlich tagen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat satzungsmäßige Beiträge zu zahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Unvereinbarkeit


- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der HDT ist die
 - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden Organisation oder Verein
 - b) Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende Organisation oder
- (2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die HDT wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Vorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommission.

§ 11 Quotierung

In den Funktionen der HDT sollte jedes der beiden Geschlechter mit mindestens 30% der Funktionsträger vertreten sein.

§ 12 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung


- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt als ordnungsgemäße Einladung. Die Einladung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder elektronisch zugestellt worden seien.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Wahlen

- (1) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisoren
 - a) die Wahl eines Präsidiums
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Wahl der Schiedskommission
 - e) Wahl einer Versammlungsleitung
 - f) Wahl einer Zählkommission
 - g) Wahl einer Mandatsprüfungskommission
 - h) Festsetzung der Anzahl von Stellvertretern und Beisitzern.
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) die Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1 und alle das Vereinslebens berührenden Fragen;
- (4) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
- (5) Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung

§ 14 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes einberufen werden und/oder
 - (2) durch schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitgliedern, die gemäß § 4 und § 5 Mitgliederrechte besitzen. Bei der Antragstellung sind auf folgende Punkte zu achten:
 - a) Es müssen die Gründe angegeben werden, die die Mitglieder bewogen hat, eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung zu beantragen.
- 

- b) Der Antrag muss den beabsichtigten Zweck der Mitgliederversammlung eindeutig erkennen lassen, also welche Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Tagesordnungspunkte müssen klar formuliert werden.
 - c) Sobald der Antrag dem Vorstand zugestellt wurde, können keine weiteren Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Tagesordnungspunkte nicht aufzurufen. In diesem Fall kann im selben Verfahren zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mitglieder verlangt werden, dass der abgelehnte Tagesordnungspunkt verbleibt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen (offensichtlicher Rechtsmissbrauch) den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Beschlussfassung schriftlich ablehnen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag zu stellen, der sie ermächtigt die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

§ 15 Fristen der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der Vorstand die Antragsfrist fest.
- (2) Die Anträge sind allen Mitgliedern und Antragstellenden mit einer Stellungnahme des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 16 Vorstand

I. Zusammensetzung

Die Leitung der HDT obliegt dem Vorstand. Er besteht aus:

- a) Zwei Vorsitzenden, wonach die Geschlechterquote zu je 50% Anwendung finden muss
- b) Stellvertreter können bei Bedarf gewählt werden. Den Bedarf stellt die Mitgliederversammlung fest. Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter entscheidet die Mitgliederversammlung,
- c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- d) einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf insgesamt nicht mehr als 9 betragen. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern müssen Männer und Frauen mindestens zu 30 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter / -innen Berücksichtigung finden.
- e) zwei Revisoren.
- f) Schiedskommission. Dieser besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern.
- g) entfällt
- h) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

- i) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- j) Alle Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten.

II. Aufgaben

- (1) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Vom Vorstand können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden.
- (3) Der Verein kann sich mit anderen Vereinen, die ähnliche Grundsätze verfolgen, zu einer Föderation vereinigen und/oder eine solche gründen. Die Entscheidung über die Gründung trifft der Vorstand, welcher auf einer Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) In gleicher Weise trifft der Vorstand die Entscheidung über einen Beitritt, wenn mit gleichgesinnten Vereinen auf Bundes- oder europäischer Ebene eine föderale Organisation gegründet werden soll. Ein Austritt aus einer solchen Vereinigung oder Föderation kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
- (5) Entfällt
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

III. Dauer der Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (2) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Tritt der/die Vorsitzende von seinem Amt vorzeitig zurück, müssen innerhalb eines Monats Neuwahlen stattfinden.

IV. Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende repräsentiert die HDT in der Öffentlichkeit.
- (2) Er leitet alle Aktivitäten und ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand im Einklang zusammen arbeitet.
- (3) Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig.

V. Aufgaben der/des Kassenwartin/Kassenwartes

Dem Kassenwart/der Kassenwartin obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins. Dieser/diese ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung.

VI. Revisoren

- (1) Die Revisoren bestehen aus zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Revisoren prüfen jedes Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die finanzielle Situation der HDT und geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht hierüber.

§ 17 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission hat drei ordentliche Mitglieder. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
- (2) Mitglieder der Schiedskommission müssen ordentliche Mitglieder der HDT sein.
- (3) Die Schiedskommission prüft auf Antrag die Beschwerden des Vorstandes oder weiterer Mitglieder, wenn die Gefahr besteht, dass vereinsschadende Handlungen vorliegen.
- (4) Die Schiedskommission vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Vereinsvorstand und Mitgliedern entstehen können.
- (5) Die Entscheidung der Schiedskommission ist bindend.

§ 18 Ausschluss aus dem Vorstand

- (1) Wenn ein Mitglied des Vorstandes dreimal in Folge unentschuldigt nicht an der Vorstandssitzung teilnimmt, gilt dieser als vom Amt zurückgetreten. Die Feststellung über den Rücktritt stellt der Vorstand fest. Das Vorstandsmitglied hat das Recht, sich bei der Schiedskommission zu erklären. Die Entscheidung des Vorstandes muss durch die Schiedskommission bestätigt werden. Der Vorstand hat das Recht für eine Nachwahl, die spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden kann.
- (2) Kandidiert ein Vorstandsmitglied für ein öffentliches Amt, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Seine Ämter ruhen während der Kandidatur. Im Falle einer erfolgreichen Kandidatur verliert das Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt automatisch.

§ 19 Entfällt

§ 20 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen geht an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg. Die Auflösung des Vereins wird durch den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Auflösungsausschuss abgewickelt.

§ 21 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsveranstaltung am 23.04.2015 und der Fortsetzungsgründungsversammlung am 22.10.2015 sowie den Änderungen vom 28.04.2016, 25.11.2020 und 24.10.2022 in Kraft.

§ 23 Schlussbestimmungen

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die HDT seinen Vor- und Zunamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer sowie seine E-Mail-Adresse, sowie alle relevanten Daten, die für die Vereinsarbeit notwendig ist, auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der HDT grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes gemäß § 3 der Satzung nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter/in ausgehändigt. Eine Weitergabe an Mitglieder und/oder Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Als Mitglied in der HDT meldet der Vorstand die Kontaktdaten von Studentinnen und Studenten an die HDT-Hochschulgruppe und umgekehrt. Die Nutzung der Daten in der Hochschulgruppe darf nur für Vereinszwecke genutzt werden und unterliegt den Datenschutzbestimmungen.




§ 1 Ankündigung zur Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von:
 - a) Vorsitzende/n
 - b) Stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) Kassenwart/Kassenwartin
 - d) Beisitzer/in
- (2) Offen gewählt werden können
 - a) entfällt
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Mandatsprüfungskommission
 - d) Zählkommission
 - e) Revisoren
 - f) Schiedskommission
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen.
- (4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.
 - (6) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge des Vorstandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 30 % berücksichtigen.
 - (7) Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt.


§ 3 Vorschlagsliste


- (1) Sollen in einem Wahlgang mehrere Vereinsämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- (2) Aus den Reihen der Mitgliederversammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
- (3) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen.

§ 4 Getrennte Wahlgänge

- (1) Vorstände oder andere Vereinsgremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - a) der oder die Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Kassenwart/Kassenwartin
 - d) weitere Mitglieder.
- (2) Die Satzung kann für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 5 Wahl eines Vereinsamtes/Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 - (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
 - (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 

- 
- (4) Die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin ist auch zulässig, wenn der Kandidat/Kandidatin abwesend ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ein wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt. Dieser Grund muss im Vorfeld der Wahl schriftlich dem Vorstand erklärt werden und vom Vorstand schriftlich zur Kenntnis genommen werden. Der abwesende Kandidat oder die abwesende Kandidatin muss dem Vorstand vorher für den Fall, dass Er/Sie eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, schriftlich die Annahme seiner/ihrer Wahl erklären. Diese Erklärung muss vor Beginn der Wahl im Protokoll festgehalten werden.

§ 6 Wahl gleichartiger Vereinsämter/Listenwahl

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.


§ 7 Aufgaben der Versammlungsleitung


- (1) der/die Versammlungsleitung leitet alle ordentlichen Vorstandswahlen
- (2) eine Wahl von Nichtmitgliedern als Versammlungsleitung ist zulässig
- (3) der/die Versammlungsleitung achtet auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung mit Wahlen
- (4) er/sie stellt die Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest.
- (5) er/sie nimmt das Protokoll entgegen und prüft diesen auf die Richtigkeit

§ 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen


- (1) Eine Wahlanfechtung oder eine Anfechtung eines Beschlusses der Vereinsorgane ist der Schiedskommission schriftlich mit ausführlicher Begründung binnen 14 Tage nach Beschlussfassung einzureichen.
- (2) Die Schiedskommission ist verpflichtet, binnen 14 Tage eine Sitzung einzuberufen, die über die Anfechtung schriftlich entscheidet.
- (3) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann binnen sieben Tagen die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung und /oder Mitgliederversammlung verlangt werden; der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Das Einspruchsrecht des Anfechtenden gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Gerichtswege bleibt unberührt.

§ 9 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- 

- 
- (2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 10 Protokoll

- (1) Die/der Protokollführerin/Protokollführer muss alle auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse festhalten.
 - (2) Bei Durchführung von Wahlen muss das Protokoll durch die 3 Mitglieder des Präsidiums oder der Versammlungsleitung sowie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden.
 - (3) Bei der Protokollführung muss Ort, Zeit und Datum, Beginn und Ende der Versammlung sowie die Beschlussfähigkeit angegeben werden. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- 



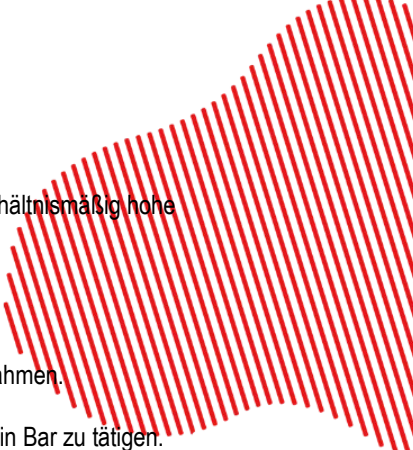
§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden sowie
- c) Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- d) Der satzungsmäßige Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt 1 Euro pro Monat, insgesamt 12 Euro im Jahr, die als Jahresbeitrag am 1. Januar jedes Jahres zu entrichten sind. Der Vorstand kann den Beitrag aus sozialen Gesichtspunkten oder in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder ganz erlassen. Personen die nach dem Schwerbehindertenrecht eine Feststellung besitzen (GdB ab 50) können eine kostenlose Mitgliedschaft mit allen Rechten erlangen.
- e) Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von dem satzungsmäßigen Beitrag befreit.
- f) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages muss durch eine 2/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die jeweils festgesetzte Beitragshöhe für das folgende Jahr ist den Mitgliedern vor Ablauf des Kalenderjahres (mindestens vier Wochen) schriftlich mitzuteilen. Bei einer Beitragserhöhung steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht bis 31. Januar des Jahres zu, für das die Beiträge erhöht wurden.
- g) Der Beitrag für die Fördermitgliedschaften beträgt zwischen dem 27. und bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres 12 Euro.
- h) Ab 35 Jahren 50 Euro im Jahr

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der HDT keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Alle Ausgaben über 50€ müssen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
 - (5) Der Verein unterstützt die Hochschulgruppe finanziell zur Verwirklichung der Projekte und Maßnahmen.
 - (6) Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres per Dauerauftrag, Lastschrift oder in Bar zu tätigen.
 - (7) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder der HDT verpflichten sich, alle die oben aufgeführten grundlegenden Ziele und Prinzipien bei ihrer Arbeit innerhalb der Gemeinde einzuhalten.

